

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Landrätinnen und Landräte der Kreise und
Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister,
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der kreisfreien Städte
als Zuwanderungs-/ Ausländerbehörden

Landesamt für Zuwanderung und
Flüchtlinge
Schleswig-Holstein
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: VIII 401 / 31303/2025

Meine Nachricht vom:

Patrick Schlüter

Stephanie Hinrichsen

patrick.schlueter@sozmi.landsh.de

stephanie.hinrichsen@sozmi.landsh.de

Telefon: 0431 988-3266 bzw. -3261

18. März 2025

Aufenthaltsrecht

Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Schleswig-Holstein lebenden Verwandten beantragen (Landesregelung - L-AAO)

hier: Auslaufen der L-AAO zum 31. Dezember 2024 und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse, die nach § 23 Abs. 1 AufenthG i.V.m den bisherigen L-AAO'en Syrien erteilt wurden

Sehr geehrte Damen und Herren,

im März 2013 entschied der Bundesminister des Innern (BMI) im Einvernehmen mit den Innenministern und -Senatoren der Länder, zur Bekämpfung der (damaligen) Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten im Jahr 2013 insgesamt 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge vorübergehend in Deutschland aufzunehmen. Aus diesem Grund wurde mit Datum vom 30. Mai 2013 eine entsprechende (erste) (Bundes-)Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2, Absatz 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens erlassen, um besonders schutzbedürftigen syrischen Flüchtlingen „für die Dauer des Konflikts und dessen für die Flüchtlinge relevanter Folgen“ ein Aufenthaltsrecht nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 AufenthG gewähren zu können.

Mit Datum vom 23. Dezember 2013 (5.000 syrische Flüchtlinge) und 18. Juli 2014 (10.000 syrische Flüchtlinge) wurden zwei weitere (Bundes-)Anordnungen gem. § 23 Absatz 2, Absatz 3 i.V.m. § 24 durch das BMI erlassen. Durch diese drei humanitären (Bundes-)An-

ordnungen wurden seit Mitte 2013 rund 20.000 syrischen Flüchtlingen eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hielt es 2013 zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten humanitären Gründen für geboten, darüber hinaus auch syrischen Staatsangehörigen, die vom Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind/waren, den Weg zu einer Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen, sofern sie enge verwandtschaftliche Beziehungen zu in Schleswig-Holstein aufenthaltsberechtigten Personen haben, die bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern. Eine entsprechende (erste) L-AAO wurde am 28. August 2013 (Az.: IV 207-212-29.111.3-23.2.3.2) erlassen und zuletzt am 19. April 2024 (Az. UV-164383/2023) bis zum 31. Dezember 2024 verlängert (17. Verlängerung).

Durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung – als oberste Landesbehörde im Sinne des § 23 Abs. 1 S.1 AufenthG – war beabsichtigt, die L-AAO ein weiteres (18.) Mal bis zum 31. Dezember 2025 zu verlängern. Nach § 23 Abs. 1 S.3 AufenthG bedarf die (erneute) Anordnung – zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit – des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Das BMI wurde Ende 2024 um das erforderliche Einvernehmen gebeten und hat nunmehr mitgeteilt, dieses zum jetzigen Zeitpunkt mit Blick auf die geänderte Lage in Syrien nicht erteilen zu können. Dies hat zur Folge, dass Aufnahmen aus dem Ausland über die (ausgelaufene) L-AAO Syrien seit dem 01. Januar 2025 nicht länger möglich sind.

Im Hinblick auf die ca. 1.500 (Stand: 02/2025) in Schleswig-Holstein aufhältigen syrischen Staatsangehörigen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG führt das nicht erteilte Einvernehmen bzw. die nicht über den 31. Dezember 2024 verlängerte L-AAO zu der Frage, wie mit (anstehenden) Verlängerungen nach den bisherigen L-AAO'en erteilter Aufenthaltstitel zu verfahren ist.

Auf Grundlage der L-AAO in der Fassung vom 19. April 2024 wird/wurde syrischen Staatsangehörigen, „die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten“, „sich aufgrund des Bürgerkriegs in einer aktuellen individuellen Not oder Bedrängnis befinden“ und „die eine Einreise zu ihren in Schleswig-Holstein lebenden Verwandten beantragen“, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG ermöglicht.

Auch wenn der langjährige Bürgerkrieg sowie die Unterdrückung und Verfolgung durch das Assad-Regime als (bisherige) Argumentationsgrundlage für die L-AAO beendet ist, ist noch ungewiss, ob ein demokratischer Wandel in Syrien gelingt. Die allgemeine Sicherheitslage ist im ganzen Land weiterhin äußerst volatil. Es liegt noch keine belastbare Lagebewertung vor. Mit einer baldigen Aktualisierung des Lagerberichts des Auswärtigen Amtes (AA) vom 03.12.2024 (Stand: Mitte Oktober 2024) ist nicht zu rechnen. Das AA warnt aktuell vor Reisen nach Syrien. Der Ausschlussgrund für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 26 Abs. 2 AufenthG, wonach die Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nicht verlängert werden darf, wenn das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind, liegt aufgrund der vorgenannter Ausführungen gegenwärtig nicht vor.

Nach § 8 Abs. 1 AufenthG finden auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung. Daher erklärt das Ministerium für Soziales,

Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, dass die (ursprünglichen) Aufnahmegründe der L-AAO'en – bis zu einer etwaigen Neubewertung der Lage in Syrien – weiterhin in einem erheblichen Maße fortbestehen. Eine **Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse** der Personen – auf der Grundlage der der Erteilung zugrunde liegenden Fassung der L-AAO – ist durch die jeweils zuständige Zuwanderungsbehörde nach den gesetzlichen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zu prüfen und ggfs. **mit einer Geltungsdauer von einem Jahr** zu verlängern. Verlängerungsgrundlage ist in diesen Fällen § 23 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 AufenthG.

Neben den Kriterien der (bisherigen) L-AAO'en müssen grundsätzlich auch die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Demnach gilt:

1. Sofern der Lebensunterhalt der Betroffenen nicht eigenständig gesichert werden kann, müsste nach der (bisherigen) L-AAO in der jeweils gültigen Fassung des (Erst-) Erteilungszeitpunktes auch im Verlängerungsfall eine Verpflichtungserklärung vorliegen.

Allerdings kann nach § 5 Abs. 3 S.2 AufenthG bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Gesetzes (darunter fällt auch § 23 Abs. 1 AufenthG) von den Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG, damit auch von der Lebensunterhaltssicherung – in diesem Fall auch vom Vorliegen einer Verpflichtungserklärung – im Ermessen der Zuwanderungsbehörde abgesehen werden.

Im Rahmen des Ermessens nach § 5 Abs. 3 S.2 AufenthG können im Einzelfall z.B. eigene Bemühungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Fähigkeiten zur Sicherung (Alter, Gesundheitszustand etc.) sowie Aufenthaltsdauer, Bindungen im Inland und im Herkunftsland und Integrationsleistungen berücksichtigt werden.

2. Die in der (bisherigen) L-AAO genannten Ausschlussgründe gelten weiterhin. Darüber hinaus scheidet die Verlängerung des Aufenthaltstitels gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG in der Regel aus, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 AufenthG besteht. Ein Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist nur in atypischen Fallkonstellationen oder im Ermessenwege nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG möglich. Die Gründe für das Absehen sind ggf. in der Akte zu dokumentieren.

Besteht begründete Aussicht auf die Erteilung eines anderen bzw. zusätzlichen Aufenthaltstitels (z.B. Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder zur Ausbildung/ zum Studium oder auch eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG), sind die Betroffenen entsprechend zu beraten und in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, um die notwendigen Vorbereitungen hierfür treffen zu können. In diesem Zusammenhang wird auf den sogenannten [„Beratungserlass“ des MSJFSIG vom 15. November 2022, Az.: VIII 402-198274/2022](#) hingewiesen.

Weder die L-AAO'en, noch § 23 Abs. 1 AufenthG treffen eine Regelung, die es ausschließt, bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen zusätzlich einen anderen Aufenthaltstitel als denjenigen nach § 23 Abs. 1 AufenthG zu beantragen. Auf parallel bestehende verschiedene Aufenthaltsrechte finden damit die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätze Anwendung. In Betracht kommen auch nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG insbesondere Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 16a,

16d, 16f, 18a, 18b, 19c Absatz 1 AufenthG i.V.m. § 22a BeschV, 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV. Wurde bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt, ist bei einem Aufenthaltstitel nach § 18g der Ausschlussgrund des § 19f Abs. 2 Nummer 2 AufenthG zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jan Vollmeyer
(Referatsleiter Aufenthalts-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht; Integriertes Rückkehrmanagement)

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>